**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. April 2021

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5040

A15

Aktenzeichen:
113
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:
Frau Boll
Telefon 0211 5867-3649
Telefax 0211 5867-3220
carolin.boll@msb.nrw.de

Bericht zum Thema „Sachstand zur Umsetzung und Anwendung eines schulscharfen Sozialindexes“
Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 21.04.2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand zur Umsetzung und Anwendung eines schulscharfen Sozialindexes“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 21. April 2021. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht der Landesregierung zur 94. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung zum Thema „Sachstand zur Umsetzung und Anwendung eines schulscharfen Sozialindexes“

Mit Bericht vom 29.09.2020 (Vorlage 17/3933) wurden die Mitglieder des Ausschusses schriftlich über den „Sachstand zum schulscharfen Sozialindex Nordrhein-Westfalen“ informiert. Zusätzlich wurde das Konzeptpapier „Konstruktion des Sozialindex für Schulen“ von Herrn Prof. Dr. Schräpler und Herrn Jeworutzki zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung des ASB am 20.01.2021 hat Herr Prof. Dr. Schräpler den Schulsozialindex und die methodische Herangehensweise vorgestellt. Im Rahmen dieses Fachgesprächs wurden unter anderem weitere Skalierungsmöglichkeiten bei den Sozialindexstufen, die Indikatorenauswahl und rechtliche Einschränkungen bei der Erhebung und Verwendung von Schülerindividualdaten sowie die Unterschiede zwischen dem Standorttypenkonzept, dem Kreissozialindex und dem neu entwickelten Schulsozialindex erörtert.

Die Landesregierung hat im Nachgang zu dem o. g. Fachgespräch vom 20.01.2021 insbesondere noch einmal geprüft, ob die aktuelle Skalierung des Schulsozialindexes noch zum Schuljahr 2021/2022 durch eine im Fachgespräch thematisierte „Hybridskala“ ersetzt werden kann. Hiervon wurde jedoch abgesehen.

Bei der aktuellen Skalierung werden die Einzelwerte der Schulen metrisch insgesamt neun Indexstufen zugeordnet. Hieraus ergibt sich der Vorteil, dass hoch belastete Schulen gezielt gefördert werden können. In einer Hybridskala würde vorab ein bestimmter Prozentsatz (z.B. 5 %) der am höchsten belasteten Schulen der Stufe 9 zugeordnet. Die verbliebenen Schulen würden dann metrisch auf die Stufen 1 bis 8 verteilt.

Es wurde berücksichtigt, dass die Bezirksregierungen mit dem Eckdatenerlass bereits im März zeitnah abschließend über neue Steuerungsmodelle informiert wurden und zunächst ein erster Schritt in Richtung einer verstärkten sozialindizierten Steuerung beabsichtigt ist. Ziel ist es, den besonders hoch belasteten Schulen über den Schulsozialindex zusätzliche Ressourcen zuzuweisen.

Es ist jedoch beabsichtigt, den entwickelten Schulsozialindex regelmäßig zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren. Im Rahmen einer solchen Aktualisierung wird die Landesregierung auch prüfen, inwieweit die Steuerung von Lehrerstellen über den Sozialindex weiter ausgeweitet werden kann und ob es sinnvoll ist, die Indexwerte der einzelnen Schulen künftig

anders als bisher zu skalieren. Für das Schuljahr 2021/2022 konnten selbstverständlich nur die Stellen in die Überlegungen miteinbezogen werden, die mit dem Haushalt 2021 bereitgestellt worden sind. Welche Ressourcen die Landesregierung für diese Zwecke künftig zusätzlich zur Verfügung stellen kann, wird im Rahmen der Haushaltsaufstellungen der nächsten Jahre durch das Parlament zu entscheiden sein.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre übrigen Fragen wie folgt:

Die Landesregierung hat erklärt, ab dem Schuljahr 2021/2022 bei der Zuweisung von Stellen des Mehrbedarfs auch den neuen Schulsozialindex mit zu berücksichtigen. Hierbei seien insbesondere die Stellen, die derzeit noch über den Kreissozialindex gesteuert werden, in den Blick zu nehmen.

Hierzu wurden konkrete Umsetzungsmodelle entwickelt, die darauf abzielen, einen Teil der bisherigen „Kreissozialindexstellen" ab dem Schuljahr 2021/2022 unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes zuzuweisen. Im Zentrum der Überlegungen stand dabei die Umsteuerung auf den Schulsozialindex konsequent, zeitnah und zukunftsfest einzuleiten. Den Bezirksregierungen wird insbesondere in einer Übergangsphase eine flexible Bewirtschaftung ermöglicht, damit die nur dort vorhandenen Vor-Ort-Kenntnisse bei der Bedarfsanerkennung mitberücksichtigt und Brüche in der Unterrichtsversorgung vermieden werden können. Die Umsetzung der Modelle wurde mit dem Eckdatenerlass für das Schuljahr 2021/2022 vom 19.03.2021 vorgenommen.

Im Einzelnen werden folgende Stellen zum Schuljahr 2021/2022 unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes zugewiesen:

- **Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben (UA-Stellen)**

  Von den für alle Schulformen zur Verfügung stehenden 4.000 Stellen werden aktuell 1.000 Stellen für die Grundschulen und 265 Stellen für die Hauptschulen unter Berücksichtigung des Kreissozialindexes zugewiesen. Von den 4.000 Stellen entfallen rd. 740 Stellen auf Schulformen, für die kein Schulsozialindex entwickelt wurde (Förderschulen, Berufs- und Weiterbildungskollegs).

  Ab dem Schuljahr 2021/2022 werden in einem ersten Schritt rd. 350 Stellen schulformübergreifend bis auf Ebene der einzelnen Schule nach dem Schulsozialindex zugewiesen, und zwar den Schulen in den Sozialindexstufen 6 bis 9.

Die Schulen mit den genannten Sozialindexstufen erhalten folgende Stellenzuschläge auf die Stellen des Grundstellenbedarfs nach der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation (ohne Ganztagszuschlag):

- Sozialindexstufe 6 = 5 %
- Sozialindexstufe 7 = 10 %
- Sozialindexstufe 8 = 15 %
- Sozialindexstufe 9 = 20 %

Die schulscharfe Bedarfsanerkennung beträgt in allen Fällen mindestens eine halbe Stelle. Damit erhalten die besonders belasteten Schulen unmittelbar eine Bedarfsanerkennung.

Die verbleibenden Stellen (rd. 3.650) werden wie bisher zunächst auf die Schulformen verteilt. Für die Schulformen, für die ein Schulsozialindex entwickelt wurde (das betrifft rd. 2.910 Stellen), also nicht für die Berufs- und Weiterbildungskollegs und für die Förderschulen, ist im Weiteren vorgesehen, die Verteilung bis auf Ebene der Kreise zu 70% gemäß der mit den Schulsozialindexstufen gewichteten Schülerzahlen und zu 30% gemäß der ungewichteten Schülerzahlen vorzunehmen und den Bezirksregierungen zuzuweisen. Die Verteilung auf die Ebene der einzelnen Schulen erfolgt durch die Bezirksregierungen, die dabei künftig auch den neuen Schulsozialindex als zusätzliches Verteilungskriterium heranziehen.

Mit diesem Modell wird bei den Grund- und Hauptschulen die Steuerung über den bisherigen Kreissozialindex durch den neuen Schulsozialindex ersetzt. Für die Schulformen Realschule, Gesamtschule, Gymnasium und Sekundarschule wird die Steuerung über einen Sozialindex in der beschriebenen Form erstmalig vorgenommen.

Insgesamt werden mit dem neuen Modell rd. 3.260 dieser Stellen unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes gesteuert.

- **(Mehrbedarfs-) Stellen für den Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung (Integrationsstellen)**

Von den insgesamt 5.017 Integrationsstellen sollen künftig 2.200 Stellen unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes zugewiesen werden. Davon entfallen rd. 1.900 Stellen auf Schulformen, für die ein Schulsozialindex entwickelt wurde.

Schulen erhalten künftig ab der Sozialindexstufe 3 einen gestaffelten Zuschlag auf ihren Grundstellenbedarf. Hierfür werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl rd. 1.500 Stellen benötigt. Das neue Steuerungsmodell sieht vor, dass Schulen mit den Sozialindexstufen 1 und 2 bei der Verteilung der Integrationsstellen nicht berücksichtigt werden, da sie die insoweit am niedrigsten belasteten Schulen sind und somit regelmäßig keinen oder nur einen geringen Bedarf für eine besondere Förderung der deutschen Sprache für ihre Schülerinnen und Schüler im Regelsystem haben. Solche Schulen können künftig nur noch in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Stellen für den Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung erhalten (siehe auch unten). Ab der Sozialindexstufe 3 erhalten alle Schulen einen festen Sockel von 0,25 Stellen. Hinzu kommt noch ein prozentualer Zuschlag auf den jeweiligen schülerzahlabhängigen Grundstellenbedarf:

- Sozialindexstufe 3 = 2 %
- Sozialindexstufe 4 = 3 %
- Sozialindexstufe 5 = 4 %
- Sozialindexstufe 6 = 6 %
- Sozialindexstufe 7 = 9 %
- Sozialindexstufe 8 = 12 %
- Sozialindexstufe 9 = 15 %

Ferner wird eine neue Bewirtschaftungsreserve in Höhe von rd. 400 Stellen vorgesehen, die es den Bezirksregierungen ermöglicht a) Schulformen, für die kein Schulsozialindex entwickelt wurde, in bisherigem Umfang auszustatten und b) Vor-Ort-Kenntnisse bei der Stellenzuweisung zu berücksichtigen, um Brüche in der Unterrichtsversorgung zu vermeiden.

- **Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase**

  Für die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an den Grundschulen werden mit dem Haushalt 2021 insgesamt 2.195 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase bereitgestellt (+ 450 Stellen). Die Verteilung von 1.745 Stellen erfolgt in Anknüpfung an den Status Quo wie im Vorjahr. Die Verteilung der zusätzlichen 450 Stellen (Stellenaufwuchs) erfolgt unter Berücksichtigung der Schulsozialindexstufen der Einzelschulen. 70 v.H. der Stellen werden im Verhältnis der mit der Schulsozialindexstufe gewichteten Schülerzahl und 30 v.H. im Verhältnis der tatsächlichen Schülerzahl (ASD 2020/2021) rechnerisch auf die Bezirksregierungen verteilt und entsprechend zugewiesen. Bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen für die Bedarfsanerkennung auf Einzelschulebene sollen von den oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden insbesondere auch die Schulsozialindexstufen der Schulen mitberücksichtigt werden, so dass die Schulen mit höherer sozialer Belastung grundsätzlich priorisiert eine weitere Stellenausstattung erhalten.

Die Bezirksregierungen können bei der Stellenzuweisung auf Schulebene bei den o. g. Modellen in begründeten Ausnahmefällen von der vorgegebenen rechnerischen Verteilung abweichen. Dies ist insbesondere bei Abweichungen der tatsächlichen sozialen Belastung einer Schule vom errechneten Schulsozialindex z. B. aufgrund von Fehleintragungen der Fall.

In den vorgestellten Modellen beginnt die schulscharfe Förderung über den Schulsozialindex in unterschiedlichen Sozialindexstufen. Dies hat den Grund, dass in den Förderbereichen jeweils unterschiedliche Quantitäten gesteuert und unterschiedliche Ziele erreicht werden sollen. Im Bereich der Stellen gegen Unterrichtsausfall sollen zunächst in einem ersten Schritt die sehr hoch belasteten Schulen der Stufen 6 bis 9 in einem Gesamtumfang von rd. 350 Stellen von 4.000 Stellen eine unmittelbare Zuweisung erhalten. Darüber hinaus erhalten auch die anderen Schulen in den niedrigeren Sozialindexstufen noch Zuweisungen aus den verbleibenden rd. 3.650 Stellen.

Im Bereich der Integrationsstellen stehen insgesamt 2.200 Stellen für eine schulscharfe Förderung über den Schulsozialindex zur Verfügung, mit denen auch eine mit dem Status Quo in etwa vergleichbare Anzahl

von Schulen erreicht werden soll. Deshalb erhalten hier die Schulen künftig ab der Sozialindexstufe 3 einen gestaffelten Zuschlag auf ihren Grundstellenbedarf.

Die zugewiesenen Stellen können wie bisher durch die bereits bestehenden Verfahren der Lehrereinstellung besetzt werden. Die Einstellung von Lehrkräften in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch zwei Verfahrenstypen: das Ausschreibungsverfahren und das Listenverfahren. Im Listenverfahren werden anhand der von den Schulen gemeldeten Bedarfe (nach Fächerkombinationen, Lehramtsbefähigungen) und den von den Bewerberinnen und Bewerbern angegebenen Ortswünschen Einstellungsangebote entsprechend der gebildeten Rangfolge vergeben. Im Ausschreibungsverfahren werden Bewerbungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren können sich auch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Lehramtsbefähigung bewerben, sofern die Stellenausschreibung der Schule die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht.